

dem Lösungsansatz Pre-, Post- & Infomanagement entwickelt und gelangt ab 2002 zum Einsatz. Die erarbeiteten und multimedial aufbereiteten Inhalte der Präsentationen werden künftig für das elektronische Ankündigungs- & Nachbearbeitungsmanagement mittels E-Mail (streaming video/download charts) weltweit genutzt und ohne Streuverlust auf die PC der Zielpersonen gesendet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 53:
Grundsätzlich weist der Presse- und Informationsdienst auf das beispielhafte Zusammenwirken zwischen den Abteilungen der Stadt Wien und der Wiener Wirtschaftskammer hin. Es ergeben sich einerseits Multiplikator-Effekte im In- und Ausland, andererseits konnten einige Projekte erst durch diese Kooperation realisiert werden.

Die Einschau des Kontrollamtes ergab somit, dass durch die Definition und die Einhaltung bzw. Umsetzung der außenpolitischen Leitlinien dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und durch die erreichten Synergieeffekte den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Stadtaußenpolitik entsprochen wurde.

Österreichische Raumordnungskonferenz, Prüfung der Gebarung der Jahre 1995 – 1999

Im Jahr 1998 wurde zur Wahrnehmung der Prüfmöglichkeiten der Kontrolleinrichtungen der Länder vereinbart, dass bezüglich der Österreichischen Raumordnungskonferenz („ÖROK“) eine „fünfjährige Einschau alternierend durch die Länder Wien und Niederösterreich – stellvertretend für alle Bundesländer“ vorzusehen ist.

Auf dieser Grundlage hat das Kontrollamt der Stadt Wien in Abstimmung mit dem Niederösterreichischen Landesrechnungshof die Gebarung der ÖROK betreffend die Jahre 1995 bis 1999 stichprobenweise geprüft und kam hiebei zu folgendem Ergebnis:

1. Grundlagen für die Errichtung der ÖROK

1.1 Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis aus dem Jahr 1954 ausgeführt, dass „die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unverbauten Flächen andererseits nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache ist, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen nach Art. 10 bis 12 B-VG der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind“.

Dies bedeutet, so wurde vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis weiter ausgeführt, dass es einen besonderen Kompetenz-

tatbestand „Raumordnung“, der in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen würde, nicht gebe. Es könnten daher sowohl der Bund als auch die Länder raumordnende Tätigkeiten entfalten, jede dieser Autoritäten jedoch immer nur auf Gebieten, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG in ihre Zuständigkeit fielen.

Weiters räumt das B-VG auch den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich hoheitliche Planungsbefugnisse ein.

Schließlich können die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden auch in der rechtlichen Gestaltungsform der Privatwirtschaftsverwaltung in allen Bereichen planend tätig werden und raumwirksame Privatrechtsakte setzen.

1.2 Eine Bund, Länder und Gemeinden übergreifende „Rahmenkompetenz“, wie z.B. im Bereich des Krankenanstaltenwesens, wird bezüglich der Raumordnung und -planung dem Bund durch das B-VG nicht zugeordnet.

Da Raumordnung und -planung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden – um sinnvoll zu sein – einer abgestimmten Vorgangsweise bedarf, wurde – um Koordinationsprobleme zu lösen und eine Kooperationsbasis zu schaffen – in den Leitlinien und dem Aktionsprogramm der Bundesregierung im Jahr 1969 die Einrichtung einer ständigen Konferenz der Gebietskörperschaften vorgeschlagen.

In Umsetzung dieses Vorschlages fand am 25. Februar 1971 die konstituierende Sitzung der ÖROK statt. Dabei wurde auch die Geschäftsordnung beschlossen, die die Tätigkeit der ÖROK und ihrer Organe regelt und als Hauptaufgaben dieser Konferenz – die sich aus Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund (unter ständiger Beiziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner) zusammensetzt – die Erarbeitung eines Raumordnungskonzeptes für Österreich und die Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften definiert. Im Jahr 1992 wurde der Katalog dieser Hauptaufgaben um die Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen der EU-Regionalpolitik erweitert.

2. Organisation und Arbeitsweise der ÖROK

2.1 Der unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers tagenden „Konferenz auf Politikerebene“ gehören mit Sitz und Stimme alle Bundesminister, die Landeshauptmänner und je zwei Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an. Mitglieder mit beratender Stimme sind der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsident der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsident der Vereinigung Österreichischer Industrieller.

Die Arbeitsergebnisse und Beschlüsse dieser Konferenz werden gemäß Geschäftsordnung einstimmig gefasst, haben aber, da sie keine Eingriffe in die nach B-VG zugeordneten Entscheidungskompetenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden bewirken können, nur den Charakter unverbindlicher Empfehlungen, die aber sehr wohl innerhalb der nunmehr ca. 30 Jahre hindurch bestehenden ÖROK zu einer Vielzahl von koordinierten konkreten Planungsentscheidungen geführt haben.

Um die diesen Planungsentscheidungen vorangegangene Basisarbeit – auch im Bereich der Grundlagenforschung – darzustellen, hat das Kontrollamt in der folgenden Übersicht die von der ÖROK seit Bestehen beschlossenen Empfehlungen und die in der ÖROK-Schriftenreihe herausgegebenen grundlegenden Gutachten, Prognosen, Studien und Berichte dazu in Form eines Mengengerüsts zusammengefasst:

Zeitraum	Anzahl der Sitzungen der „Konferenz auf Politikerebene“	Anzahl der beschlossenen Empfehlungen	Anzahl der veröffentlichten Arbeiten
1971 – 2000	24	47	155

2.2 Der Geschäftsordnung der ÖROK war weiters zu entnehmen, dass die oben beschriebene „Konferenz auf Politikerebene“ auch das Budget der ÖROK beschließt und damit auch die im betreffenden Jahr zu erfüllenden Aufgaben festlegt. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die „Konferenz auf Politikerebene“ der gemäß Geschäftsordnung eingerichteten Vorbereitungs- und Beratungsgremien sowie eines gemeinsamen administrativen Hilfsapparates.

So wurde als vorbereitendes Organ auf der Ebene leitender Beamter die „Stellvertreterkommission“ eingerichtet, der die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten an die „Konferenz auf Politikerebene“ sowie im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse die Beschlussfassung in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten obliegt. Zur Behandlung des österreichischen Raumordnungskonzeptes, des österreichischen Raumordnungsberichtes sowie von Fragen der Raumordnung und Regionalpolitik im engeren Sinne ist ein ständiger Unterausschuss dieser Stellvertreterkommission vorgesehen. Zusätzlich wurden lt. Geschäftsordnung von der Stellvertreterkommission zur Erfüllung der im Arbeitsprogramm festgelegten Aufgaben Unterausschüsse mit fachlich begrenzten Arbeitsaufträgen gegründet.

Als administrativer Hilfsapparat der „Konferenz auf Politikerebene“, der „Stellvertreterkommission“ und ihrer Unterausschüsse wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgaben die Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen, die Entgegennahme von Anträgen der in der ÖROK vertretenen Gebietskörperschaften und die Erstattung von Vorschlägen an die „Stellvertreterkommission“ bzw. die „Konferenz auf Politikerebene“ sowie die Vermittlung von fachspezifischen Informationen zwischen den Gebietskörperschaften sind. Die Publikationstätigkeit, die Literaturdokumentation und die Öffentlichkeitsarbeit für die ÖROK sowie die Aufbereitung und Abwicklung der von den oben genannten Organen wahrzunehmenden budgetären und organisatorischen Angelegenheiten (einschließlich der Erstellung des Jahresbudgets) sind gemäß der Geschäftsordnung ebenfalls von der Geschäftsstelle wahrzunehmen.

Das Kontrollamt stellte anlässlich seiner Einschau fest, dass die „Stellvertreterkommission“ im Zeitraum von 1971 bis 2000 in insgesamt 34 Sitzungen die Entscheidungsgrundlagen für die „Konferenz auf Politikerebene“ ausgearbeitet hatte und sich – wie von der Geschäftsordnung vorgesehen – für diese Grundlagenarbeit der Expertisen der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Unterausschüsse bediente. Die Geschäftsstelle der ÖROK hatte gemäß der ihr zugeordneten Aufgaben (detaillierte Sitzungsvorbereitung, Betreuung der Sitzungen, Protokollführung usw.) die dafür erforderliche administrative und organisatorische Unterstützung geleistet.

Bezeichnung der Unterausschüsse	eingerrichtet seit	Anzahl der Sitzungen bis 2000
Ständiger Unterausschuss	1992	24
Unterausschuss Regionalwirtschaft	1992	54
Unterausschuss Siedlungswesen	1991	20
Unterausschuss Verkehr	1992	15
Unterausschuss Prognosen	1992	11
Unterausschuss Boden	1988	9
Unterausschuss Raumverträglichkeitsprüfung	1992	1
Sitzungen insgesamt		134

Zusätzlich zu dem dargestellten Mengengerüst sei noch angemerkt, dass im Auftrag dieser Unterausschüsse in den Jahren 1995 bis 1999 insgesamt 248 Sitzungen von ÖROK-Arbeitsgruppen, Begleitausschüssen der EU bzw. die österreichischen Vorberatungen dazu und diverse bilaterale Sitzungen stattfanden.

3. Budgets und Jahresabrechnungen der ÖROK 1995 bis 1999

3.1 Die Geschäftsstelle der ÖROK wird lt. Geschäftsordnung von zwei gleichberechtigten Geschäftsführern geleitet und hat für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben, für Sach- und Personalaufwand, Aufwendungen für Forschungsarbeiten und Publikationstätigkeiten jährlich ein Budget zu erstellen, das von der „Konferenz auf Politikerebene“ zu beschließen ist. Für die Jahre, in denen keine Sitzung der „Konferenz auf Politikerebene“ stattfindet, wurde lt. ergänzendem Beschluss zur Geschäftsordnung die Befugnis zur Beschlussfassung in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten der „Stellvertreterkommission“ übertragen.

In der folgenden Tabelle hat das Kontrollamt die Entwicklung der ÖROK-Budgets der Jahre 1995 bis 1999 (in 1.000 S bzw. 1.000 EUR) dargestellt:

	1995	1996	1997	1998	1999
Laufender Aufwand und Druckkosten	5.600 (406,97)	7.800 (566,85)	7.200 (523,24)	7.500 (545,05)	8.100 (588,65)
Forschungsaufwendungen	7.070 (513,80)	7.700 (559,58)	7.900 (574,12)	7.900 (574,12)	7.900 (574,12)
grenzüberschreit. Ausschüsse	85 (6,18)	85 (6,18)	85 (6,18)	100 (7,27)	50 (3,63)
EU – Begleitausschüsse	150 (10,90)	300 (21,80)	300 (21,80)	100 (7,27)	50 (3,63)
Gesamtausgaben	12.905 (937,84)	15.885 (1.154,41)	15.485 (1.125,34)	15.600 (1.133,70)	16.100 (1.170,03)
nicht gebundener Überschuss	600 (43,60)	900 (65,41)	2.850 (207,12)	800 (58,14)	700 (50,87)
Zinsen und Bankvergütungen	200 (14,53)	200 (14,53)	150 (10,90)	130 (9,45)	130 (9,45)
Verkauf von Publikationen	60 (4,36)	70 (5,09)	70 (5,09)	70 (5,09)	70 (5,09)
Mitgliedsbeiträge	12.045 (875,34)	14.715 (1.069,38)	12.415 (902,23)	14.600 (1.061,02)	15.200 (1.104,63)
Gesamteinnahmen	12.905 (937,84)	15.885 (1.154,41)	15.485 (1.125,34)	15.600 (1.133,70)	16.100 (1.170,03)

Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Zur Entwicklung der zwei wesentlichen Ausgabenpositionen „Laufender Aufwand und Druckkosten“ und „Forschungsaufwendungen“ ergab die Einschau des Kontrollamtes in die diesbezüglichen Unterlagen, dass die Geschäftsstelle die Voranschläge der einzelnen Jahre gemäß der aktuellen Beschlusslage (Einbeziehung genehmigter Personalaufstockungen bzw. der Ausweitung des Publikations-, Tätigkeits- und Forschungsbereiches durch den EU-Beitritt) auf Ebene der einzelnen Ausgabenpositionen detailliert ermittelt und versucht hat, alle zum Budgetstellungszeitpunkt erkennbaren Unsicherheiten abzuwägen.

Die im Budgetjahr zu erwartenden Ausgaben für noch offene Projekte aus Vorjahren wurden von der Geschäftsstelle zwar im Budgetbericht erläutert, jedoch nicht mehr in den zu erstellenden Voranschlag aufgenommen. Es konnte daher auch nicht der gesamte zu erwartende Überschuss des laufenden Jahres als Einnahme angesetzt werden, sondern nur der „nicht gebundene Überschuss“. Die offenen Projekte aus Vorjahren wurden in der Folge aus dieser so gebildeten „stillen Rücklage“ finanziert.

Bezüglich der Budgetierung der Einnahmen ging die Geschäftsstelle so vor, dass nach dem Ansatz der zu erwartenden Einnahmen (Publikationsverkauf, Zinsen und Bankvergütungen) und unter Anrechnung des aus dem laufenden Jahr zu erwartenden „nicht gebundenen Überschusses“ schließlich die zu einem ausgeglichenen Budget erforderlichen Mitgliedsbeiträge ermittelt wurden.

Das so erstellte Budget wurde der Stellvertreterkommission vorgelegt und diese hatte – wie das Kontrollamt feststellte – die vorgelegten Budgets der Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 „unter Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit bei den Mitgliedern“ genehmigt und weiters die Geschäftsstelle ermächtigt, „Umschichtungen im Budget bis zu einem Gesamtbetrag von 2,00 Mio.S vorzunehmen“.

Das Kontrollamt hatte zu der für die Budgetierung bzw. Festlegung der Höhe der von den Mitgliedern der ÖROK zu bezahlenden Beiträge gewählten Vorgangsweise keine grundsätzlichen Einwände, merkte aber an, dass eine Gegenüberstellung aller im Budgetjahr zu erwartenden Ausgaben (inklusive der für noch nicht umgesetzte Projekte aus Vorjahren) und Einnahmen (einschließlich der gesamten aufgelaufenen Überschüsse) mit der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Vorjahre im Sinne einer Gesamtübersicht wünschenswert erschiene. Weiters konnte nach Ansicht des Kontrollamtes die im Vergleich zu den budgetierten Beträgen als hoch erscheinende Ermächtigung der Geschäftsstelle, Umschichtungen bis zu einer Höhe von 2 Mio.S (*entspricht 0,15 Mio.EUR*) vornehmen zu können, zur Aufrechterhaltung der Vorgabefunktion und Verbindlichkeit des genehmigten Budgets eingeschränkt werden.

3.2 Die beiden Geschäftsführer haben weiters für eine den Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechende Abwicklung der im Voranschlag festgelegten Projekte Sorge zu tragen. Über ihre Tätigkeit im Rahmen der ÖROK haben sie insoweit Rechenschaft abzulegen, als gem. Beschluss der Stellvertreterkommission von der Geschäftsstelle für jedes Geschäftsjahr eine Abrechnungsübersicht aufzustellen ist, welche von drei durch die Stellvertreterkommission bestellten Rechnungsprüfern (ein Vertreter des Bundes, ein Vertreter der Länder und alternierend ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes) „auf die ziffernmäßige und verrechnungstechnische Richtigkeit“ zu überprüfen ist.

Die Einschau des Kontrollamtes in die betreffenden Unterlagen der Jahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 ergab, dass die Rechnungs-

Stellungnahme der Geschäftsführung der ÖROK:

Zur Wahrung der Kontinuität ist vorgesehen, die bisherige Darstellungsweise beizubehalten, eine ergänzende Tabelle soll die Anregungen des Kontrollamtes jedoch berücksichtigen.

Der gegebene Ermächtigungsspielraum beruht auf Entscheidungen der Beschlussorgane. Diesen wird die Empfehlung des Kontrollamtes zur Kenntnis gebracht werden.

prüfer jeweils im April bzw. Mai die vorgelegte Abrechnungsübersicht des Vorjahres überprüft und – wie in den diesbezüglichen Prüfberichten festgehalten wurde – „nach Durchsicht der buchhalterischen Unterlagen und stichprobenweisen Prüfung der zugehörigen Aufzeichnungen und Belege deren ordnungsgemäße Führung festgestellt“ hatten. Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse hat die Stellvertreterkommission in den betrachteten Jahren gemäß der festgelegten Vorgangsweise die Entlastung der Geschäftsführer für die Abrechnung des betreffenden Budgets beschlossen.

Weiters konnte sich das Kontrollamt bei seiner Einschau auch davon überzeugen, dass die Geschäftsstelle die anlässlich der Prüfung der Abrechnungsübersichten von den Rechnungsprüfern getroffenen Feststellungen bzw. Empfehlungen bezüglich der Inventarführung, Kontierung von Belegen, Verhandlung günstigerer Bankkonditionen, Abrechnung von Dienstreisen bzw. von Werkverträgen, in denen ein pauschalierter Rahmen für Reiseaufwendungen enthalten ist, aufgegriffen und umgesetzt hat.

4. Prüfung einzelner Positionen der Abrechnungsübersichten

In der nachfolgenden Tabelle hat das Kontrollamt die Entwicklung der Abrechnungsübersichten der ÖROK der Jahre 1995 bis 1999 dargestellt und einzelne Positionen der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen (in S bzw. EUR) einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen:

	1995	1996	1997	1998	1999
Personal- ausgaben	4.332.879 (314.882,60)	4.744.863 (344.822,64)	4.742.109 (344.622,50)	4.805.241 (349.210,48)	5.404.108 (392.731,84)
Sach- aufwand	1.712.496 (124.451,94)	1.413.106 (102.694,42)	1.735.219 (126.103,28)	2.473.134 (179.729,66)	2.029.696 (147.503,76)
Druck- kosten	302.204 (21.962,02)	1.447.528 (105.195,96)	342.811 (24.913,05)	644.016 (46.802,47)	1.088.636 (79.114,26)
Seminare, sonst. Ausg.	186.511 (13.554,28)	52.879 (3.842,87)	155.283 (11.284,86)	255.843 (18.592,84)	218.834 (15.903,29)
Forschungs- ausgaben	4.855.457 (352.859,82)	7.173.234 (521.299,24)	5.781.901 (420.187,13)	6.201.960 (450.714,01)	6.397.879 (464.952,-)
grenzüber. Ausschüsse	24.880 (1.808,10)	18.080 (1.313,92)	42.318 (3.075,37)	28.944 (2.103,44)	14.760 (1.072,65)
EU-Begleit- ausschüsse	–	69.187 (5.028,02)	–	5.000 (363,36)	1.070 (77,76)
Gesamt- ausgaben	11.414.427 (829.518,76)	14.918.878 (1.084.197,15)	12.799.641 (930.186,19)	14.414.139 (1.047.516,33)	15.154.984 (1.101.355,64)
Überschuss aus Vorjahr	3.157.268 (229.447,61)	2.865.687 (208.257,60)	4.146.764 (301.357,09)	4.234.890 (307.761,46)	4.319.765 (313.929,57)
Mitglieds- beiträge	10.839.891 (787.765,60)	15.926.909 (1.157.453,62)	12.637.871 (918.429,90)	14.311.701 (1.040.071,87)	15.258.274 (1.108.862,02)
Zinsen und Bankvergüt.	213.171 (15.491,74)	171.428 (12.458,16)	201.961 (14.677,08)	141.006 (10.247,31)	101.525 (7.378,11)
Verkauf von Publikationen	64.785 (4.708,11)	101.619 (7.384,94)	47.634 (3.461,70)	46.307 (3.365,26)	40.325 (2.930,53)
sonstige Einnahmen	5.000 (363,36)	–	300 (21,80)	–	5.000 (363,36)
Gesamt- einnahmen	14.280.114 (1.037.776,36)	19.065.642 (1.385.554,24)	17.034.531 (1.237.947,65)	18.733.904 (1.361.445,90)	19.724.888 (1.433.463,51)
Überschuss	2.865.687 (208.257,60)	4.146.764 (301.357,09)	4.234.890 (307.761,46)	4.319.765 (313.929,57)	4.569.904 (332.107,88)

Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

4.1 Der effektive Personalstand der Geschäftsstelle der ÖROK umfasste am 31. Dezember 1999 – ohne die beiden Geschäftsführer – drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Sekretariatsmitarbeiter und war damit seit Juli 1995 unverändert. Damals wurde zur Bewerkstelligung der Vorbereitungen für die EU-Regionalpolitik in Österreich der Personalstand um einen wissenschaftlichen Mitarbeiter von fünf auf sechs erhöht.

Angemerkt wurde auch, dass seit 15. November 1999 ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der ÖROK im Rahmen der „Strukturpolitik-Regionalentwicklung-Raumplanung“ in der Slowakei tätig war. Wie das Kontrollamt dazu feststellte, wurden dessen Gehaltskosten aus EU-Mitteln refundiert und von der Geschäftsstelle der ÖROK unter Buchung der entsprechenden Einnahme auf dem Konto „Angestellte“ saldiert.

Das Kontrollamt merkte in diesem Zusammenhang an, dass aus Gründen der höheren Transparenz der Abrechnungsübersicht der unverkürzte Ausweis der Personalkosten und der entsprechenden Gehaltsrefundierung als Einnahme wünschenswert wäre.

4.1.1 Wie der Tabelle auf Seite 1108 zu entnehmen ist, stiegen die Personalausgaben der ÖROK – trotz des seit 1996 gleich gebliebenen effektiven Personalstandes von 1998 auf 1999 um insgesamt S 598.867,– (entspricht 43.521,36 EUR) bzw. 12,5%.

Die Einschau in die betreffenden Unterlagen ergab, dass dies – abgesehen von der allgemeinen jährlichen Gehaltssteigerung und den durch die nicht jahresbezogene Buchung der Gehälter eintretenden Schwankungen – dadurch begründet war, dass das vormalig bundesstaatliche „Österreichische Institut für Raumplanung“, dessen Mitarbeiter (ausgenommen die beiden Geschäftsführer) in der ÖROK angestellt sind, mit Anfang 1999 privatisiert wurde und daher für die Personalbereitstellung an die ÖROK auch 10% Umsatzsteuer zu verrechnen hatte.

In diesem Zusammenhang erhob das Kontrollamt, dass bereits bei der Errichtung der ÖROK Überlegungen zur Schaffung eines Rechtsträgers für die Geschäftsstelle in Form eines Vereines oder einer Gesellschaft m.b.H. angestellt worden waren. Diese Überlegungen wurden aber immer wieder zurückgestellt, sodass die Geschäftsführer weiterhin nur bevollmächtigt sind, im Rahmen des Budgets „Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes abzuschließen“. Da diese Bevollmächtigung die Beauftragung von Studien, die Vergabe von Druckaufträgen, den Einkauf von Verbrauchsmaterial usw. beinhaltet – aus rechtlichen Gründen jedoch die Aufnahme von Personal ausschließt –, haben die Geschäftsführer mit dem erwähnten „Österreichischen Institut für Raumplanung“ vereinbart, dass die von ihnen genannten Personen vom Institut angestellt werden, hinsichtlich ihrer Dienstleistung „ausschließlich der Weisungsgewalt der Geschäftsstelle der ÖROK unterstehen“ und die ÖROK dem Institut alle dadurch entstehenden Kosten ersetzt.

In Anbetracht der im Jahr 1999 erfolgten Privatisierung des „Österreichischen Institutes für Raumplanung“ und der damit eingetretenen Verteuerung des Personaleinsatzes merkte das Kontrollamt an, dass eine möglichst rasche Klärung der weiteren Vorgangsweise bezüglich der Rechtsform der Geschäftsstelle bzw. ein rascher Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung über eine Personalbereitstellung mit einem anderen öffentlichen Träger auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll erschiene.

Die Anregung des Kontrollamtes wird aufgegriffen werden.

Die bisherigen Bemühungen werden fortgesetzt werden. Ein entsprechender Bericht an die Stellvertreterkommission soll das Bemühen der Geschäftsführung sichtbar machen.

4.1.2 Bei seiner Einschau stellte das Kontrollamt weiters fest, dass das wissenschaftliche Personal der Geschäftsstelle eine relativ hohe Fluktuationsrate aufwies.

Nach Auskunft der Geschäftsführer war dies dadurch bedingt, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter meist am Anfang ihrer Karriere stünden und ihnen die in der ÖROK gesammelten Erfahrungen und geknüpften Kontakte oft den Eintritt in weiterführende Berufsfelder im öffentlichen, aber auch im privaten Bereich ermöglichten.

Da lt. den eingesehenen Unterlagen die ÖROK in Form von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen auch in die Fortbildung ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter investiert, wies das Kontrollamt zu diesem grundsätzlich positiven Effekt der Arbeit in der Geschäftsstelle der ÖROK hin, dass mit den betreffenden Mitarbeitern – ähnlich dem Vorgehen anderer Einrichtungen in diesem Bereich – ein entsprechender (Teil-)Ersatz dieser Fortbildungskosten vereinbart werden könnte, der bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Mitarbeiter zum Tragen käme.

4.2 Wie in der Tabelle der Jahresabrechnungen dargestellt, bewegten sich die unter der Position „Sachaufwand“ zusammengefassten Ausgaben der ÖROK im Zeitraum von 1995 bis 1999 zwischen S 1.413.106,- (*entspricht 102.694,42 EUR*) und S 2.473.134,- (*entspricht 179.729,66 EUR*). Dies war hauptsächlich dadurch bedingt, dass – einer Einnahmen-Ausgabenrechnung entsprechend – die Ausgaben für Investitionen nicht auf die Nutzungsdauer aufgeteilt und auch die übrigen Ausgaben nicht abgegrenzt wurden.

In der Folge hat das Kontrollamt einzelne Unterpositionen des Sachaufwandes stichprobenweise überprüft:

4.2.1 Bezüglich der im Sachaufwand enthaltenen Ausgaben für Gebäude- bzw. Büroreinigung, Fernwärme und Strom stellte das Kontrollamt fest, dass der Ansatz dieser Beträge in den Jahren 1995: S 353.789,63 (*entspricht 25.710,90 EUR*), 1996: S 194.689,15 (*entspricht 14.148,61 EUR*), 1997: S 350.753,76 (*entspricht 25.490,27 EUR*), 1998: S 360.274,61 (*entspricht 26.182,18 EUR*) und 1999: S 335.676,82 (*entspricht 24.394,59 EUR*) dem Beschluss der Stellvertreterkommission vom 22. Juni 1995 entsprach, die festgelegt hatte, dass die durch die Unterbringung der ÖROK im Gebäude des Bundeskanzleramtes in der Hohenstaufengasse anfallenden einrichtungsbedingten Betriebskosten beginnend mit dem Jahr 1995 dem Bund aus dem Budget der ÖROK zu erstatten sind.

Die diesbezügliche Einschau ergab weiters, dass die der Verrechnung dieser einrichtungsbezogenen Betriebskosten zu Grunde gelegten Aufteilungsschlüssel im betrachteten Zeitraum – entsprechend der tatsächlichen Nutzung durch die ÖROK – gleich blieben und dies auch in den betreffenden Abrechnungen berücksichtigt wurde. Der im Vergleich zu den übrigen Beträgen niedrige Wert des Jahres 1997 ergab sich dadurch, dass in diesem Jahr gemäß den eingesehenen Unterlagen nur die laufende Büroreinigung verrechnet wurde.

Für die ab 1996 von der Geschäftsstelle der ÖROK dem Bund abgeholzten Portokosten der im Wege des Bundeskanzleramtes versendeten Post in Höhe von 1996: S 271.580,- (*entspricht 19.736,49 EUR*), 1997: S 166.465,- (*entspricht 12.097,48 EUR*), 1998: S 279.709,- (*entspricht 20.327,25 EUR*) und 1999: S 418.602,50 (*entspricht 30.421,03 EUR*) konnte das Kontrollamt in den eingesehenen Protokollen keine entsprechenden Beschlüsse finden. Lediglich bei der erst-

Für Schulungen soll im Falle einer Kündigung durch Mitarbeiter künftig ein Kostenersatz von 50% eingeführt werden. Diese Regelung soll vor der Schulung mit den Mitarbeitern schriftlich vereinbart werden.

maligen Rechnungslegung über diesen Kostenersatz war vermerkt, „dass die Portokosten erstmalig angerechnet werden, weil ho. davon ausgegangen wurde, dass die ÖROK diese Kosten direkt aus ihren Budgetmitteln bezahlt“.

Das Kontrollamt merkte dazu an, dass eine nachträgliche Beschlussfassung zur Abgeltung dieser Kosten aus formalen Gründen wünschenswert erschiene.

Dieser Anregung wird nachgekommen werden.

4.2.2 Die Ausgaben für Papier- bzw. Bürobedarf schwankten in den Jahren 1995 bis 1999 zwischen S 304.219,- (*entspricht 22.108,46 EUR*) und S 505.651,- (*entspricht 36.747,09 EUR*).

Das Kontrollamt stellte bei seiner stichprobenweisen Einschau in die betreffenden Unterlagen fest, dass die Geschäftsstelle die diesbezüglich zugeordneten Beschaffungskompetenzen eingehalten und bei den eingesehenen Aufträgen für Lieferungen und Leistungen – wie in der Geschäftsordnung bestimmt – sinngemäß nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesbedienstete bzw. nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 1997) vorgegangen war.

4.2.3 Für Dienstreisen gab die ÖROK im Jahr 1995 insgesamt S 134.391,- (*entspricht 9.766,57 EUR*), im Jahr 1996 insgesamt S 90.395,- (*entspricht 6.569,26 EUR*), im Jahr 1997 insgesamt S 202.676,- (*entspricht 14.729,04 EUR*), im Jahr 1998 insgesamt S 273.930,- (*entspricht 19.907,27 EUR*) und im Jahr 1999 insgesamt S 156.435,- (*entspricht 11.368,57 EUR*) aus. Überwiegendes Reiseziel dieser Dienstreisen war Brüssel.

Die stichprobenweise Prüfung der Abrechnungen dieser Dienstreisen gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

4.2.4 Als letzte in die Stichprobe einbezogene Unterposition des „Sachaufwandes“ hat das Kontrollamt die unter „Entgelte an Einzelpersonen“ gebuchten Auszahlungen von Honoraren für Übersetzungen, Postversand usw., überprüft.

Dabei ergab sich, dass in den Jahren 1995 bis 1999 in Form von Überstunden bzw. im Wege des Zeitausgleiches abzugeltende Mehrdienstleistungen von zwei Mitarbeitern der Geschäftsstelle im Ausmaß zwischen S 4.200,- (*entspricht 305,23 EUR*) und S 9.900,- (*entspricht 719,46 EUR*) pro Jahr als Honorare im Rahmen von Werkverträgen abgegolten wurden.

Noch während der Einschau des Kontrollamtes sagten die beiden Geschäftsführer eine Änderung dieser Vorgangsweise zu und veranlassten, dass auch diese Mehrdienstleistungen entweder durch Zeitausgleich oder Mehrdienstleistungsvergütungen in Form von Überstunden im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses abgegolten werden.

4.3 Die von der Geschäftsstelle der ÖROK getätigten Ausgaben für die Herstellung von Druckwerken bewegten sich in den Jahren 1995 bis 1999 zwischen S 302.204,- (*entspricht 21.962,02 EUR*) und S 1.447.528,- (*entspricht 105.195,96 EUR*). Wie in den diesbezüglichen Unterlagen ersichtlich, waren diese Schwankungen dadurch entstanden, dass im Jahr 1996 der achte und im Jahr 1999 der neunte Raumordnungsbericht gedruckt worden waren, deren Kosten allein jeweils ca. S 590.000,- (*entspricht 42.876,97 EUR*) ausmachten.

Das Kontrollamt überprüfte stichprobenweise die Unterlagen zu dieser Unterposition und stellte fest, dass die Geschäftsstelle auch bei der Vergabe von Druckaufträgen die diesbezüglichen Beschaffungskompetenzen eingehalten hatte und bei der Auftragsvergabe im Sinne der oben genannten Richtlinien bzw. im Sinne des Bundesvergabegesetzes 1997 vorgegangen war. Die Prüfung der eingesehenen Unterlagen ergab ferner, dass die Auftragsabrechnungen den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend erfolgten.

4.4 Zur Erarbeitung der Grundlagen für die von der ÖROK herausgegebenen Empfehlungen und die Koordination der raumrelevanten Planungen wurden in den Jahren 1995 bis 1999 Forschungsaufträge in Höhe von insgesamt S 30.410.431,- (*entspricht 2.210.012,21 EUR*) vergeben.

Bezüglich der Vergabe dieser Forschungsaufträge legt die Geschäftsordnung der ÖROK fest, dass „Rechtsgeschäfte über geistige Werkleistungen, bei denen der Werklohn den Betrag von S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) incl. USt. übersteigt, der Zustimmung des fachlich zuständigen Unterausschusses bedürfen“.

Das Kontrollamt stellte bei seiner diesbezüglichen Stichprobe fest, dass zu allen überprüften Forschungsaufträgen (Studien und Prognosen) der Geschäftsordnung entsprechende Beschlüsse zur Beauftragung vorlagen und die Geschäftsstelle bei der Ermittlung des Bestbieters für den jeweiligen geplanten Forschungsauftrag die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesbedienstete bzw. die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 sinngemäß eingehalten hatte.

Darüber hinaus konnte sich das Kontrollamt bei seiner Einschau auch davon überzeugen, dass bei den in die Stichprobe einbezogenen Forschungsaufträgen vor der Beschlussfassung durch die einzelnen Unterausschüsse auch auf eventuelle Überschneidungen mit Forschungsaufträgen anderer Unterausschüsse geachtet wurde.

4.5 Wie der Tabelle der Abrechnungsübersichten zu entnehmen ist, bestehen die laufenden Einnahmen der ÖROK fast ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen, welche vom Bund, den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund nach dem Schlüssel „48 : 48 : 2 : 2“ entrichtet werden. Ihr Anteil an den laufenden Einnahmen (ohne Berücksichtigung der Position „Überschuss aus dem Vorjahr“) betrug im Zeitraum 1995 bis 1999 zwischen 97,5 und 99%. Die von den einzelnen Bundesländern aufzubringenden Teilbeiträge setzen sich gemäß dem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 zu 50% nach der Volkszahl und zu 50% linear zusammen. Die der ÖROK mit beratender Stimme angehörenden Mitglieder (Kammern bzw. Interessenvertretungen) bezahlen keine Beiträge.

4.5.1 Da die Geschäftsstelle für die Begleichung der laufenden Aufwendungen über entsprechende liquide Mittel verfügen muss, legt die Geschäftsordnung der ÖROK fest, dass die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge „tunlichst im ersten Quartal des jeweiligen Budgetjahres zu überweisen sind“.

Das Kontrollamt hat in der Folge in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht genommen und erhoben, ab welchem Quartal des betreffenden Jahres wie viel Prozent der zu überweisenden Mitgliedsbeiträge tatsächlich der Geschäftsstelle zur Verfügung standen.

Da im Berichtszeitraum ein Geschäftsführer der ÖROK Bundesbeamter und einer Beamter des Landes Niederösterreich war, bezogen sie von diesen Gebietskörperschaften ihre Gehälter und die ÖROK refundierte die entsprechenden Beträge. Dies erfolgte jedoch nicht mittels regelmäßigen Überweisungen, sondern die von den betreffenden Gebietskörperschaften bekannt gegebenen Personalkosten wurden einmal jährlich über ein Verrechnungskonto mit dem vom Bund für diese Verrechnung zurückbehaltenen Teil seines Mitgliedsbeitrages bzw. mit dem vom Land Niederösterreich zu entrichtenden gesamten Mitgliedsbeitrag saldiert. Die verbleibende Differenz – beim Bund wurden noch die unter Punkt 4.2.1 beschriebenen einrichtungsbedingten Betriebskosten und die Portokosten abgezogen – wurde mittels Überweisung beglichen. Als sinnvolle Ausnahme der Festlegung der Geschäftsordnung, dass die Überweisung der Mitgliedsbeiträge „tunlichst im ersten Quartal des jeweiligen Budgetjahres“ erfolgen sollten, hat das Kontrollamt diese Verrechnungs- und Zahlungsvorgänge nicht in die folgende Terminaufstellung der Mitgliedsbeitragszahlungen aufgenommen:

überwiesen bis Ende des	Überwiesene Mitgliedsbeiträge in %				
	1995	1996	1997	1998	1999
1. Quartales	9,1	31,1	82,1	67,6	19,5
2. Quartales	75,2	97,6	97,6	79,4	35,1
3. Quartales	83,8	97,6	97,6	79,4	88,5
4. Quartales	88,4	100,0	100,0	99,0	100,0
1. Quartales des Folgejahres	100,0	–	–	100,0	–

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass in keinem der betrachteten Jahre am Ende des ersten Quartals alle Mitglieder der ÖROK die zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge überwiesen hatten. Da jedoch die beiden Geschäftsführer, wie aus den Protokollen der Sitzungen hervorging, regelmäßig um zeitgerechte Überweisung der Mitgliedsbeiträge ersuchten, waren in vier der fünf betrachteten Jahre am Ende des zweiten Quartals zwischen 75,2% und 97,6% der Einzahlungen getätigt worden. Im Jahr 1999 hingegen wäre ohne die von der Geschäftsstelle jedes Jahr auf Grund vorsichtiger Budgetierung bzw. Geschäftsabwicklung erzielten Überschüsse die Liquiditätssituation der Geschäftsstelle der ÖROK gegen Ende des zweiten Quartals angespannt gewesen.

Das Kontrollamt wies daher auf die Bedeutung der zeitgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge hin und führte in diesem Zusammenhang weiter aus, dass dadurch auch eine Reduktion der aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht von der Geschäftsstelle kalkulierten jährlichen Überschüsse möglich erschiene.

4.5.2 Bei der Einschau in die den stattgefundenen Verrechnungen zwischen der ÖROK und dem Bund bzw. dem Land Niederösterreich zu Grunde liegenden Unterlagen der Jahre 1995 bis 1999 stellte das Kontrollamt – ausgenommen die im Punkt 4.2.1 beschriebene Abgeltung der Portokosten – die formale Richtigkeit dieser Verrechnungsvorgänge fest.

4.6 Wie der Tabelle der Abrechnungsübersichten zu entnehmen ist, sind die in der Position „Verkauf von Publikationen“ ausgewiesenen Einnahmen der Jahre 1995 und 1996 im Vergleich zu denen der Jahre 1997, 1998 und 1999 relativ hoch. Nach Auskunft der Geschäftsstelle der ÖROK war dies dadurch begründet, dass die zum EU-Beitritt Österreichs erschienene Informationsbroschüre außerordentlich rege Nachfrage fand.

Die Anregung des Kontrollamtes wird in den nächsten Bericht der Geschäftsführung an die Stellvertreterkommission aufgenommen werden.

In einem letzten Prüfungsschritt hat das Kontrollamt die von der Geschäftsstelle übergebene Liste der gesamten Forderungen aus Publikationsverkäufen der Jahre 1998 und 1999 den tatsächlich erzielten Einnahmen dieser Jahre gegenübergestellt und so die Forderungsausfälle ermittelt. Dabei zeigte sich, dass im Jahr 1998 insgesamt rd. 18% und im Jahr 1999 rd. 11% der in Rechnung gestellten Beträge nicht bezahlt wurden.

Das Kontrollamt verkannte bei diesen Forderungsausfällen nicht die Tatsache, dass es sich bei den in Rechnung gestellten Beträgen nur um den Ersatz der Druckkosten für die jeweiligen Publikationen handelte und daher die einzelnen nicht bezahlten Beträge meist nur zwischen S 50,- (*entspricht 3,63 EUR*) und S 140,- (*entspricht 10,17 EUR*) lagen, es empfahl aber dennoch, geringere Zahlungsausfälle in diesem Bereich anzustreben.

In diesem Zusammenhang waren die von der Geschäftsstelle der ÖROK in den Jahren 1995 bis 1999 gesetzten umfangreichen Aktivitäten zur Nutzung der Vorteile des Internets zu erwähnen. Zusätzlich zur Informationsfunktion der bereits eingerichteten Homepage der ÖROK vertrat das Kontrollamt die Meinung, über dieses Medium könnte – unter Reduktion der Druck- und Versandkosten – eine für die ÖROK günstigere Art und Weise der Verbreitung der Publikationen eröffnet werden.

Es wird – vorerst probeweise – ein Mahnsystem (vier Wochen nach Versendung) eingeführt werden.

Payer, Schmutzer & Co. Gesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung

Das Kontrollamt hat die Gebarung der Payer, Schmutzer & Co, Gesellschaft m.b.H., an der die BESTATTUNG WIEN GmbH („BE“) zu 100% beteiligt ist, einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Die Payer, Schmutzer & Co, Gesellschaft m.b.H., ist hinsichtlich ihrer Betriebsgröße ein Kleinbetrieb, wobei es sich im Sinne des § 221 HGB um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt. Gegenstand des Unternehmens ist das Bestattungs- und Handelsgewerbe. Die nunmehr alleinige Gesellschafterin der geprüften Gesellschaft, die ein Stammkapital von S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) aufweist, ist die BE, nachdem sie den bisherigen Anteil von 1% oder S 5.000,- (*entspricht 363,36 EUR*) der Druckerei Lischkar & Co. Gesellschaft m.b.H. erworben hatte.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer und beschäftigte im Jahr 2000 24 Arbeitnehmer (1999: 27). Es handelte sich hierbei um fallweise Beschäftigte, die ihr Dienstverhältnis aus verrechnungstechnischen Gründen seit 1971 zwar bei der Payer, Schmutzer & Co, Gesellschaft m.b.H. haben, aber für die BE tätig sind und dieser auch in Form einer Personalbeistellung angelastet werden.

In dem vom Kontrollamt eingesehenen Zeitraum 1999 und 2000 wurden von der Gesellschaft jeweils 49 Bestattungen durchgeführt. Die Durchschnittseinnahmen betragen bei den eigenen Leistungen im Jahr 2000 S 18.539,- (*entspricht 1.347,28 EUR*; 1999: S 17.531,-, *entspricht 1.274,03 EUR*), bei den Fremdleistungen im Jahr 2000 S 3.528,- (*entspricht 256,39 EUR*; 1999: S 3.139,-, *entspricht 228,12 EUR*) und bei den Durchlaufnern waren dies im Jahr 2000